

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Uetersen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen
Uetersen – Tornesch**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch in der Sitzung am 14.11.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhof Uetersen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die/der Kirchengemeindeverbandsausschussvorsitzende/r kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre | 460,00 Euro |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 745,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite - | 880,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage
für 25 Jahre - je Grabbreite - | 970,00 Euro |
| 4. Rasensarggrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite – | 1.440,00 Euro |
| 5. Urnengrabstätte für 25 Jahre – für max. 4 Urnen – | 1.040,00 Euro |
| 6. Urnengrabstätte für 25 Jahre – für max. 2 Urnen – | 800,00 Euro |
| 7. Rasenurnengrabstätte für 25 Jahre | 990,00 Euro |
| 8. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre | |
| a) anonyme Urnengrabstätte | 790,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte im Rosenfeld | 1.837,50 Euro |
| c) Urnenfach in einer Urnenstele | 2.260,00 Euro |
| 9. Grabstätte mit einem eingeschränkten
Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | 18,00 Euro |
| 10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 2 bis 7 und 8b) bis c) berechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 100,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 26,50 Euro |
| c) einer Steineinfassung | 26,50 Euro |
| 4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 40,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Grufts Schmuck, Transport des Blumenschmuckes zum Grab, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 340,00 Euro |
| Särge über 1,20 m | 590,00 Euro |
| 2. a) Für eine Urnenbeisetzung | 165,00 Euro |
| b) Für eine Urnenbeisetzung, ohne Transport des Blumenschmuckes zum Grab | 140,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kühlräume, je Sarg | 40,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der „Alten Kapelle“ | 150,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Benutzung der „Neuen Kapelle“ | 150,00 Euro |
| 4. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes | 85,00 Euro |

Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche ist in der Klosterkirche oder der Erlöserkirche Uetersen gebührenfrei.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | nach Aufwand |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 140,00 Euro |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- je Grabbreite und Jahr 18,00 Euro
- diese Gebühr entfällt für
 - a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.1998 verliehen wird und
 - b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die/der Kirchengemeindeverbandsversammlungsvorsitzende/r die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 28.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 18.01.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

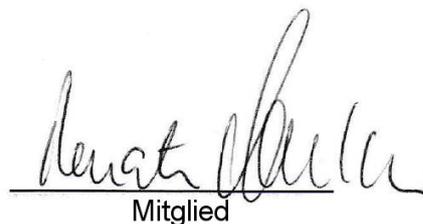
Uetersen, den 23.01.2018

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen - Tornesch

- Die Verbandsversammlung -


Vorsitzender




Mitglied

Hinweis:

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 27.01.2018 in den Uetersener Nachrichten.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter www.friedhof-Uetersen.de ab 27.01.2018.